

SATZUNG



des Familien- & Freizeitbades Lahr-Reichenbach (ehemals Förderverein für das Reichenbacher Schwimmbad)

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Familien- & Freizeitbad Lahr-Reichenbach**“.

Er hat seinen Sitz in Lahr/Schw.-Reichenbach.

Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. Dezember bis zum 30. November.

Der Verein wurde am 22. September 1993 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr/Schw. eingetragen unter VR 791.

Art. 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist das Betreiben und Fördern des Schwimm- und Ballsports. Er bringt einen Beitrag zur Volksgesundheit, fördert den Jugend-, Schul- und Breitensport.

Dazu dient der Betrieb des Freibades im Stadtteil Reichenbach und die angeschlossenen Sportanlagen. Der Verein leistet im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge zum sportlichen Leben des Stadtteils und der Gesamtstadt.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei schweren Verstößen gegen die Zwecke und Interessen des Vereines. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist schriftlich begründet innerhalb von einem Monat nach der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Ausschluss ist wirksam mit dem Datum der jeweiligen Beschlussfassung.

Insgesamt werden bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft entrichtete Beiträge oder Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

Art. 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung ebenfalls vom Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen im Verkündigungsblatt des Stadtteils Reichenbach und einer vom Vorstand zu bestimmenden Lahrer Tageszeitung.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig nach fristgerechter Einladung.

Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- bis zu 12 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode wählt der restliche Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Reisekosten und sonstigen Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

Art. 8 Beiträge und Revisoren

Über die Art und Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Zustimmung kann offen gewählt werden, Blockwahl ist zulässig.

Wahlen und Abstimmung erfolgen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 10 Haftungsausschluss

Die mit der Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes verbundene gesetzliche Haftung des Vereines ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen.

Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

Art. 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, auf den in der zu veröffentlichen Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.

Art. 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist.

Anträge, den Verein aufzulösen, müssen schriftlich von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Antrag ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Antrag muss allen Mitgliedern beim Einberufen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger anwesend, so ist sofort eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auch hierbei ist die Auflösung bekanntzumachen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen der Stadt Lahr/Schw. Ortsverwaltung Reichenbach zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Reichenbach zu verwenden hat.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. September 1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit dem Tag des Beschlusses der Änderung durch die Mitglieder in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 19. Januar 2018.

77933 Lahr/Schw. Reichenbach, den 01. Februar 2018